Ö 24 VO/1030/21

Bürgerantrag §24 GO - Richtlinie über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Die Offenbacher Satzung gibt lediglich die Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung wider, „erläßt“ in diesem Sinne also kein eigenes Regelwerk, sondern faßt die bestehenden zusammen. Damit wird dem interessierten oder betroffenen Personen wie Anwohner und Handwerker etc. ermöglicht, sich über die bestehenden Regeln und Notwendigkeiten zu informieren.

Die Anregung ist also im Sinne einer informativen und bürgerfreundlichen Verwaltung zu verstehen, daß sie ausführlich und umfassend über die Notwendigkeit und die Verfahrensweise von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen nach StVO informiert, wie das in der Offenbacher „Satzung“ der Fall ist.

Offenbar ist der Verwaltung selbst noch nicht aufgefallen, daß 1983 zwar Teile der Elberfelder Innenstadt als Fußgängerzone gewidmet wurden, in denen nach wegerechtlicher Widmung (Straßen- und Wegegesetz) Anwohner zwar ihre in der Fußgängerzone gelegene Garage aufsuchen dürften, ihnen das wegen der fehlenden straßenverkehrsrechtlichen Beschilderung (StVO) verwehrt bleibt. Denn lediglich am Mäuerchen (Hotel Arcade) von Westen her ist die Zufahrt zu den privaten Garagen explizit durch Zusatzzeichen gestattet. Ansonsten müßten Berechtige Erlaubnisse nach § 46 StVO im Fahrzeug ausliegen haben, was aber auch nicht der Fall ist.